

# Einer trage des anderen Last?

## Verkehrssicherungspflicht für Baumgefahren entlang von Waldwegen

„Ich ging im Walde  
so für mich hin,  
und nichts zu suchen  
das war mein Sinn.“

Wer kennt sie nicht – diese Zeilen von Johann Wolfgang von Goethe aus seinem Gedicht „Gefunden“? Und wer von uns hat nicht schon die erfrischende und erholsame Wirkung eines Waldspazierganges am eigenen Leib erfahren? Was für den Waldbesucher immer stärker zu einem Rückzugsort zum Entschleunigen und Kraftschöpfen und von Gemeinden oder Tourismusorganisationen teilweise recht massiv als solcher beworben wird, kann sich für den Waldbesitzer zu einer zusätzlichen Belastung auswachsen. Spätestens, wenn er sich im Schadensfall fragen muss, ob und in welchem Umfang er für die Sicherheit der Besucher seines Waldes Sorge trägt und ihm eine Verkehrssicherungspflicht für seinen Baumbestand entlang von Wegen obliegt. Nicht zuletzt bestehen unter den Akteuren im Wald hierzu mancherorts noch Unsicherheiten.

### 1. Verkehrssicherung an öffentlichen Waldwegen

Nach dem Grundsatzurteil des Bundesgerichtshofes vom 02.10.2012 (Az.: VI ZR 311/11) zur Haftung von Waldbesitzern ist der Waldbesitzer des an einer öffentlichen Straße liegenden Waldgrundstückes mit Rücksicht auf den Straßenverkehr verpflichtet, schädliche Einwirkungen auf Verkehrsteilnehmer durch umstürzende Bäume oder abbrechende Baumteile zu verhindern. Er ist verpflichtet, den Baumbestand so anzulegen, dass er im Rahmen des nach forstwirtschaftlicher Erkenntnis Möglichen gegen Windbruch und Windwurf gesichert ist und ihn in angemessenen Zeitabständen auf Krankheitsbefall zu überwachen. Als öffentliche Straße gelten nach § 3 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – Sächs-StrG) neben den Staatsstraßen, Kreisstraßen und Gemeindestraßen auch die sonstigen öffentlichen Straßen, worunter die öffentlichen Feld- und Waldwege und die Wanderwege als beschränkt-öffentliche Wege fallen. Daher besteht an öffentlichen Wald- und Wanderwegen eine Verkehrssicherungspflicht des Waldbesitzers für Baumgefahren. Er muss seinen Baumbestand regelmäßig kontrollieren und hiervon ausgehende Gefahren beseitigen. Die

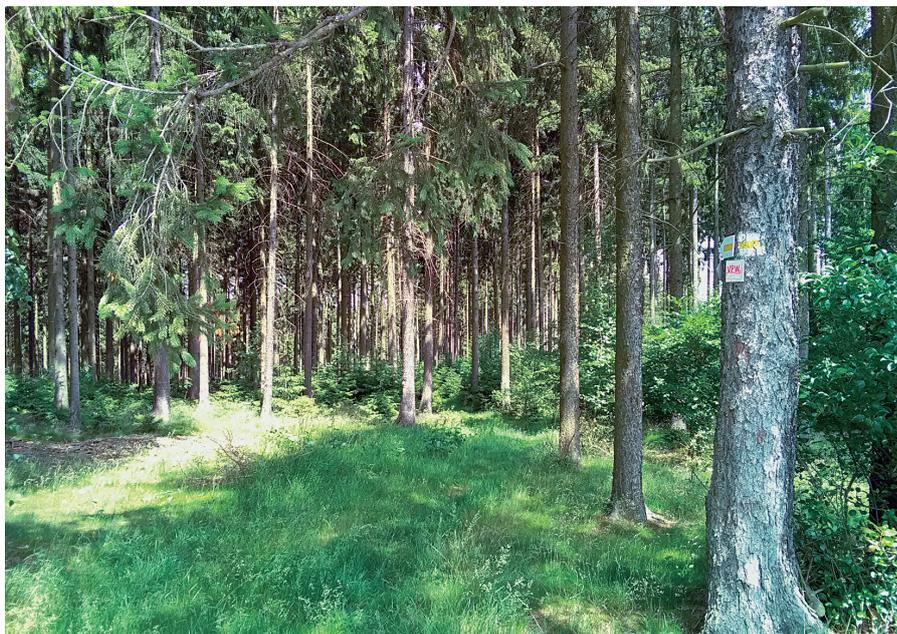


Abb. 1: An einem Baum markierter Wanderweg; Foto: B. Geipel

Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhalten diese Wege durch eine Widmung oder Überleitung.

Der Umfang der erforderlichen Verkehrssicherungsmaßnahmen wird dabei jedoch auch von der jeweiligen Verkehrsbedeutung und der in dem entsprechenden Bereich herrschenden Sicherheitserwartung bestimmt, die auf Wald- und Wanderwegen geringer ausfallen dürften, als auf viel- und schnellbefahrenen Straßen.

■ Fazit: Kontroll- und Beseitigungspflicht des Waldbesitzers für walddtypische Gefahren

### 2. Verkehrssicherung an nichtöffentlichen Waldwegen

Ebenfalls mit dem oben angeführten Urteil hat der Bundesgerichtshof eine Verkehrssicherungspflicht des Waldbesitzers für walddtypische Gefahren entlang von nichtöffentlichen Waldwegen abgelehnt (vgl. hierzu auch Waldpost 2013/2014: Verkehrssicherung im Wald). Zur Begründung zieht er die Regelungen der Waldgesetze auf Bundes- und Länderebene zum allgemeinen Waldbetretungsrecht und zum Haftungsausschluss für walddtypische Gefahren sowie zur Forderung nach einer möglichst naturnahen Waldbewirtschaftung mit ausreichendem Totholzanteil heran. Danach sind an Waldwegen weder regelmäßige Baumkontrollen durchzuführen noch



Abb. 2: Megabaumgefahr – heruntergebrochene Baumkronen auf einem Waldweg  
Foto: H. Großmann

Gefahren, die von lebenden oder toten Bäumen ausgehen, zu beseitigen (vgl. hierzu auch Waldpost 2014/2015: Verkehrssicherung und Naturschutz – ein Widerspruch?). Eine Ausnahme gilt nach überwiegender Einschätzung für akute und gravierende Gefahren, von denen der Waldbesitzer Kenntnis hat. Soweit insbesondere angeschobene, angebrochene, absterbende Bäume oder erhebliche Teile da-

von sich in Richtung eines regelmäßig von Erholungssuchenden frequentierten Waldweges neigen und offensichtlich in Bälde hierauf zu stürzen drohen, sollte diesen Gefahren zeitnah und wirksam durch den Waldbesitzer, dem das Verfügungsrecht über die Bäume zukommt, abgeholfen werden. Insbesondere staatlichen und kommunalen Waldbesitzern ist anzuraten, solche wissentlich bestehenden Gefahrenquellen zeitnah und wirksam zu beseitigen.

Dies bedeutet im Einzelnen:

### a. Verkehrssicherung an Fußpfaden

Wie innerhalb des Waldbestandes bestehen entlang von Pfaden keine Verkehrssicherungspflichten für von Bäumen ausgehende Gefahren. Die Pflicht des Waldbesuchers zum Selbstschutz steht hier im Vordergrund. Er hat den Wald mit all seinen walddtypischen Gefahren so hinzunehmen, wie er sich ihm darbietet.

- Fazit: Grundsätzlich keine Beseitigungspflicht des Waldbesitzers für bekannte, akute und erhebliche walddtypische Gefahren



Abb. 3: Beschilderung an einem ausgewiesenen Wanderweg im Rabenauer Grund  
Foto: K. Funke

### b. Verkehrssicherung an ausgewiesenen Wanderwegen

Allein die Ausschilderung eines Wanderweges führt zu keinen höheren Anforderungen an die Verkehrssicherheit. Diese Schilder dienen lediglich der Wegweisung und Orientierung. Nach überwiegendem Meinungsstand kommt der Wegemarkierung keine Qualitätsgarantie gegenüber dem Waldbesucher über die ständi-

ge und gefahrlose Benutzung des Waldweges zu (so auch Hilsberg in TASPO BAUMZEITUNG 06/2016, Gebhard in Natur und Recht 2016, S. 324 ff.). Ebenso wenig begründet eine durch die Routenführung veranlasste Erhöhung des Besucherverkehrs die Verkehrssicherungspflicht für walddtypische Gefahren. Der BGH hat in der bereits erwähnten Grundsatzentscheidung den Grad der Frequentierung von Wanderwegen wegen seiner Unbestimmtheit als ein taugliches Kriterium für das Bestehen von Verkehrssicherungspflichten zurückgewiesen und auch hier auf die Unzumutbarkeit von Verkehrssicherungsmaßnahmen im Hinblick auf die mit der allgemeinen Waldbetretungsbefugnis einhergehende Duldungspflicht des Waldbesitzers abgestellt.

Eine Ausnahme kann nach Nr. 2 für bekannte, akute und gravierende Baumgefahren in Betracht kommen.

Zudem sehen die sächsischen Verwaltungsgerichte in der Aufnahme von Wanderwegen in Wanderkarten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Sächsischen Straßengesetzes im Jahr 1993 einen Anhaltspunkt für deren Überleitung als öffentlicher Wald- bzw. Wanderweg, für die Verkehrssicherungspflichten gemäß den Ausführungen unter Nr. 1 gelten. Zur Klärung der Öffentlichkeit des Waldweges sollte in diesen Fällen die jeweilige Gemeinde als örtlich zuständiger Baulast- und Entscheidungsträger hinzugezogen werden.

- Fazit: Beseitigungspflicht des Waldbesitzers für bekannte, akute und erhebliche walddtypische Gefahren

### c. Verkehrssicherung an beworbenen oder zertifizierten Wanderwegen

Wird ein Wanderweg von Gemeinden oder Tourismusorganisationen beworben, kommen auf den Waldbesitzer ebenso wenig zusätzliche Verkehrssicherungspflichten zu. Auch hier gelten die Haftungsbeschränkungen aus den Waldgesetzen mit der Folge, dass eine Haftung für walddtypische Gefahren grundsätzlich ausgeschlossen ist. Die Werbung im Internet, in Tageszeitungen, Flyern und sonstigen Medien dient lediglich der Information der Allgemeinheit über einen landschaftlich reizvoll gelegenen, abwechslungsreichen oder gut im Wegenetz eingebundenen Wanderweg, beinhaltet aber regelmäßig keine Aussage über dessen Freiheit von walddtypischen Risiken. Eine Ausnahme greift unter Umständen für kommunale Waldbesitzer, die massive Werbung für ihre über Gemeindegebiet laufenden Wege betreiben (so jedenfalls Gebhard in Natur und Recht 2016, S. 324 ff.).

Veranlasst eine Gemeinde oder eine Tourismusorganisation die Zertifizierung eines Wanderweges, bejahen erste Stimmen eine Verkehrssicherungspflicht für Baumrisiken

entlang dieser Wege (so Gebhard, andere Ansicht Hilsberg), sehen diese Pflicht allerdings zunächst beim Wegebetreiber und Zertifizierungsantragsteller angesiedelt, der diesen Weg betreibt, bewirbt, vermarktet und dadurch gezielt einen gesteigerten Besucherverkehr veranlasst. Für den Baumbestand der öffentlichen Hand ist diese sicherungspflichtig. Die Verkehrssicherung umfasst nach dieser Ansicht regelmäßige sowie zusätzlich nach Extremwetterereignissen durchzuführende Kontrollen der Wege auf akute und erhebliche Gefahren (sogenannte Megabaumgefahren) und deren Beseitigung. Der private Waldbesitzer ist allenfalls zu einem Hinweis an den Wegebetreiber verpflichtet, sobald ihm eine akute und erhebliche Baumgefahr bekannt wird. Zur Gefahrenbeseitigung bedarf es im Übrigen seines Einverständnisses.

Unberücksichtigt lässt diese Meinung allerdings, dass die Zertifizierungskriterien beispielsweise für das Gütesiegel „Qualitätsweg wanderbares Deutschland“ des Deutschen Wanderverbandes, das an den Vogtland Panoramaweg bereits mehrfach verliehen wurde, auf das Wegeformat, das Wanderleitsystem, Landschafts- und Kulturaspekte sowie das Umfeld abstellen, nicht aber das Potenzial walddtypischer Gefährdungen beurteilen. Gerichtsentscheidungen zur Verkehrssicherungspflicht an beworbenen oder zertifizierten Wanderwegen sind nicht bekannt.

Um das Haftungsrisiko für den Waldbesitzer so gering wie möglich zu halten, sollte angestrebt werden, die Verkehrssicherungspflicht vertraglich auf den Wegebetreiber zu übertragen. Zudem sollte eine Vereinbarung zwischen dem Waldbesitzer und dem Wegebetreiber die Durchführung von Maßnahmen zur Gefahrenbeseitigung regeln. Dem Wegebetreiber ist anzuraten, in seinen Internetauftritten und sonstigen Publikationen auf die walddgesetzliche Haftungsverteilung hinzuweisen, wonach das Betreten von Wald und Waldwegen regelmäßig auf eigene Gefahr erfolgt.

- Fazit: Allenfalls Kontroll- und Beseitigungspflicht des Wegebetreibers für akute und erhebliche walddtypische Gefahren, vertragliche Übertragung der Verkehrssicherungspflicht und Regelung der Gefahrenbeseitigung empfehlenswert

Einen umfassenden Überblick zu den Verkehrssicherungspflichten des Waldbesitzers vermittelt die Broschüre des aid Infodienstes Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz e. V. Nr. 1588/2016.

Anne-Kristin Sense ist Leiterin der Stabsstelle Zentrale Vergabestelle, Verkehrssicherung, Innerer Dienst in der Geschäftsleitung von Sachsenforst

